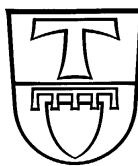


GEMEINSCHAFTSHAUPTSCHULE

HELLENTHAL



53940 Hellenthal,
Kalberbenden 14
Tel.: 02482/2224 Fax: 02482/1633
E-Mail: sekretariat@ghs-hellenthal.de
Homepage: www.ghs-hellenthal.de

Einverständniserklärung Praktikum

Ich / Wir bestätige(n) hiermit, dass die Schülerin / der Schüler

.....
(Name, Vorname)

der Gemeinschaftshauptschule Hellenthal in der Zeit vom

16.03.2026 – 20.03.2026

ihr / sein Praktikum in meinem / unserem Betrieb

.....
(bitte genaue Firmenbezeichnung, Adresse und Telefonnummer eintragen)
.....

ableisten kann.

Praktikumsleiter im Betrieb ist:
(Name)

....., **den**
Ort Datum

.....
Stempel und Unterschrift

Merkblatt

über die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums für Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen

Bereits in Klasse 8 sollen die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftshauptschule Hellenthal einen ersten Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten.

Deshalb absolvieren sie in dieser Schulstufe ein zweiwöchiges Praktikum in den umliegenden Betrieben. Später, in Klasse 9 und 10, folgen weitere Betriebspraktika im Umfang von je 3 Wochen. Dadurch werden sie erfahren, welche Ansprüche beruflicher und menschlicher Art die Arbeitswelt an sie stellt. Falsche berufliche Auffassungen und Vorstellungen können berichtigt und neue berufliche Möglichkeiten entdeckt werden. Das Schülerbetriebspraktikum will also eine konkrete Einführung in die Wirtschafts- und Arbeitswelt geben und damit die Berufsentscheidung vorbereiten helfen.

Das Schülerbetriebspraktikum soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit geben, Einblick in die Arbeitswelt der Erwachsenen zu gewinnen; dadurch sollen die im Unterricht erworbenen theoretischen Kenntnisse und Einsichten durch eigenes Erleben veranschaulicht und vertieft werden. Das Schülerbetriebspraktikum dient somit allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben, jedoch auch der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf. Das Schülerbetriebspraktikum stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis irgendwelcher Art dar, doch sind die allgemeinen Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes zu beachten.

1. Es muss gewährleistet sein, dass alle zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen sind.
2. Die Schülerinnen und Schüler dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die nach gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für weniger als 16 Jahre alte Jugendliche verboten sind. Es ist sicherzustellen, dass sich Schülerinnen und Schüler nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und sich nicht unbeaufsichtigt an Maschinen zu schaffen machen.
3. Der Betrieb benennt einen Verantwortlichen, dem neben dem Lehrer die Aufsicht über die Praktikanten in der gesamten Zeit ihres Aufenthaltes oder eines Teilabschnittes obliegt. Dieser Verantwortliche belehrt die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise anhand der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen der einzelne während des Aufenthaltes im Betrieb ausgesetzt ist. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur an Werktagen und nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr und zwar an keinem Tag länger als 7 Stunden, im Betrieb tätig sein.
4. Der Betrieb ist ebenso wie der/die Schüler(in) berechtigt, in begründeten Fällen das Praktikum abzubrechen.

Das Schülerbetriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung und unterliegt dem hierfür geltenden Versicherungsschutz durch den Schulträger.